

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

Erster Band.

Enthaltend

die Verordnungen derselben,

so wie auch

des Breslauschen und Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts

vom 14. April 1811 bis Ende December 1811.

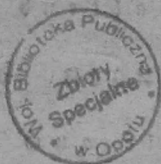
Breslau,

gedruckt in der Stadt- und Universitäts-Buchdruckerei bei Graf und Barth.

„Zbiory Śląskie”

3569 CS

35 (05)



12. X. 214/76. 260

Amts-Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— No. 1. —

Breslau, den 1. Mai 1811.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

No. 14. enthält:

- (No. 30.) Deklaration der Verordnung vom 14ten Juni 1810 wegen der Zinsen. Vom 4ten April 1811.
 - (No. 31.) Königlich-Preussisches Militair-Kirchen-Reglement. Vom 28sten März 1811.
-

Verordnungen der Königlichen Breslauschen Regierung.

No. 1. Verfügung über das Amts-Blatt der Königlichen Breslauschen Regierung und über die Publikation der Gesetze und Verfügungen durch dasselbe und durch die allgemeine Gesetz-Sammlung. Vom 1sten May 1811.

Gemäß der in No. 13. der Gesetz-Sammlung für die Königlich-Preussischen Staaten sub No. 29. publicirten Verordnung, über die Einrichtung der Amts-Blätter in den Regierungs-Departements, und über die Publikation der Gesetze und Verfügungen durch dieselben, und durch die allgemeine Gesetz-Sammlung, vom 28sten März 1811., erscheint zur nähern Ausführung der Verordnung vom 27ten October v. J.

§. 1.

von dem heutigen Tage an ein öffentliches Blatt in dem hiesigen Regierungs-Departement unter dem Titel:

„Amts-Blatt der Breslauschen Regierung“

nach jährlich fortlaufenden Nummern, welches enthalten wird:

- a) Titel, Datum und Nummer der in der allgemeinen Gesetz-Sammlung enthaltenen Gesetze.
- b) Alle zur allgemeinen Bekanntmachung geeignete Verfügungen der verschiedenen Landes-Behörden, also sowohl der Regierung und der königlichen Ober-Landes-Gerichte zu Breslau und Brieg, als sonstigen öffentlichen Provinzial-Behörden, welche ein gemeinsames Interesse für das ganze Departement, einzelne Kreise und Orter desselben, oder auch nur für einzelne Classen der Einwohner des Departements haben.
- c) Belehrungen über öffentliche Angelegenheiten.

§. 2.

Auch öffentliche Verfügungen in speziellen Fällen, die eine allgemeine Bekanntmachung erfordern, z. B. Vorladungen, werden in eine unter besondern Nummern, unter dem Namen des öffentlichen Anzeigers fortlaufende Beilage des Amts-Blatts, gegen Entrichtung der Einrückungs-Gebühren, aufgenommen werden; doch bleibt die rechtliche Wirkung an die Insertion in die Intelligenz-Blätter der Provinz gebunden, und werden in dieser Hinsicht die frühern Gesetze hierdurch nicht abgeändert.

§. 3.

Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem die Verordnungen und Verfügungen zum erstenmal im Amts-Blatte abgedruckt worden, sind sie für gehörig bekannt gemacht, anzunehmen. Die Tage werden hiebei vom Datum der Nummer des Amts-Blatts an gerechnet, und dieses Datum mit eingezählt.

Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem ein in der allgemeinen Gesetz-Sammlung erschienenenes Gesetz in dem hiesigen Regierungs-Amts-Blatt als vorhanden angezeigt ist, ist das Gesetz als gehörig bekannt gemacht anzunehmen, und werden hierbey die Tage auf gleiche Weise gezählt.

Nur dann leiden diese Bestimmungen eine Ausnahme, wenn in den Gesetzen oder Verordnungen ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt ausgedrückt ist, von welchem ab, sie als gehörig bekannt gemacht, angenommen werden sollen.

§. 4.

Ist der Inhalt einer Verfügung von der Art, daß sogleich etwas zur Ausführung gebracht werden soll, so versteht sich von selbst, daß jede Behörde und jeder Einzelne sogleich nach dem Empfange der Amts-Blätter das Nöthige einleiten muß, ohne den Ablauf jener Frist abzuwarten, die nur in Beziehung auf rechtskräftige Wirkungen festgestellt ist.

§. 5.

Nur die in dieser Verordnung vorgeschriebenen oder bestätigten Arten der Publikationen von Gesetzen und Verordnungen haben öffentliche Gültigkeit.

§. 6.

Der Preis des Jahrgangs des Amts-Blatts wird auf 12 Sgr. festgesetzt, und halbjährig vorausbezahlt.

Die Redaction erfolgt unter Aufsicht und an dem Orte der Regierung, und werden alle für das Amts-Blatt und den öffentlichen Anzeiger eingehende Sachen an die Redaction des Amtsblatts gerichtet, und auf dem Couvert vermerkt, ob das Eingehende für das Amts-Blatt oder den öffentlichen Anzeiger des Amts-Blattes bestimmt ist.

Die Pränumerations-Gelder für das Amts-Blatt sind an das hiesige Intelligenz-Comtoir, welchem die Berechnung derselben übertragen ist, halbjährig, nebst einer Nachweisung der Abnehmer einzusenden.

§. 7.

Alle in dem §. 5. der Verordnung vom 27sten October über die allgemeine Gesetz-Sammlung benannten Behörden und Personen sind zur Haltung und Bezahlung des Regierungs-Amts-Blatts verpflichtet, nämlich:

- a) Alle Landes- und öffentliche Provinzial-Behörden, welche die Kosten aus ihren Fonds bestreiten,
- b) Alle Magistrate,

- c) Alle höhere Militair-Personen mit Einschluß der Staats-Offiziere,
- d) Die Patrimonial Gerichte jeder Art,
- e) Alle Räthe, Assessoren und Referendarien bey Landes-Collegien,
- f) Alle Land- und Steuer-Räthe,
- g) Alle Superintendenten,
- h) Alle Domainen-Beamte,
- i) Alle Gemeinden. Die, für diese daraus entstehende Kosten werden als Gemeinde-Ausgaben betrachtet und aufgebracht. Außer diesen
- k) Alle einzelne Krüger, Gast- und Schenk-Wirthe, auf dem platten Lande und in den Städten. Nur im Fall äußerster Armuth werden diese von der Regierung von der Bezahlung des Amts-Blatts entbunden.

Alle Unterbehörden in dem Departement, die mit einer wirklichen Administration beauftragt sind, ihr Geschäft greife in das Policey-, Justiz- oder Finanz-Fach, so wie alle Prediger, erhalten das Amts-Blatt unentgeltlich, sind aber auch zur richtigen Ablieferung desselben an ihre Amts-Nachfolger verpflichtet.

§. 8.

Die Landräthe, Polizey Behörden und Magisträte sind verpflichtet, denjenigen, welche zur Haltung des Amts-Blatts, es sey gegen Bezahlung oder unentgeltlich, verbunden sind, den Tag bekannt zu machen, an welchem wöchentlich das Amts-Blatt am Orte ausgegeben werden wird, und denjenigen, welche die Abholung einer erschienenen Nummer desselben am festgesetzten Tage unterlassen, solche durch Boten auf ihre Kosten zuzuschicken.

Insbefondere sind sie, die Prediger und Schullehrer verpflichtet, die Befehle da zu erklären und zu erläutern, wo die deutsche Sprache weniger bekannt ist.

Unrichtige Aufbewahrung der Nummern der Befehl-Sammlung und des Amts-Blatts wird an den Schuldigen mit dem doppelten Preise des Jahrgangs bestraft.

§. 9.

Die Breslauschen Intelligenz-Blätter erscheinen wie bisher unter den frühern und den hier erneuerten oder bestätigten Vorschriften; doch soll vom 1sten July 1811 an Niemand mehr verpflichtet seyn, sie wider seinen Willen zu halten.

§. 10.

Die Post-Behörden sind für die richtige, schnelle und portofreie Beförderung der Gesetz-Sammlung und des Amts-Blatts besonders verantwortlich.

§. 11.

Jeder, der nicht zur Haltung des Amts-Blatts verpflichtet ist, kann darauf halbjährig bey den Post-Aemtern abonniren.

Breslau, den 1sten May 1811.

Königliche Breslausche Regierung.

No. 2. Wegen Einbringung des Roggen-Brodtes vom platten Lande in die Städte.
Vom 14ten April 1811.

Es ist höhern Orts beschloffen worden: die Einbringung des Roggen-Brodtes vom platten Lande in die Städte, um dieses nothwendige Bedürfnis möglichst wohlfeil zu erhalten, jedweden, er sei Gewerbetreibender oder nicht, auch ohne Vorweisung eines Gewerbescheins, zu gestatten. Jedoch haben die Bezirks-Einnehmer diejenigen genau zu beobachten, welche Roggen-Brodte, oft und in bedeutenden Quantitäten, nach den Städten bringen, damit sie wegen der Consumtions-Steuer gehörig controllirt werden können.

Sobald dadurch aber wahrgenommen wird, daß Jemand das Backen des Roggen-Brodtes als Haupt-Nahrung betreibt, muß derselbe zur Lösung des Gewerbescheins angehalten werden.

Breslau, den 14ten April 1811.

Abgaben- und Polizey-Deputation der Königlichen Breslauschen Regierung.

No. 3. Wegen Bestehen = Leibens der Münz = Verifications = Bureaux. Vom 21sten April 1811.

Da beschloffen worden, daß die Münz-Verifications-Bureaux nur für diejenigen bestehen bleiben sollen, welche empfangenes Geld, sowohl aus dem Einlande, als aus

aus dem Auslande, freiwillig verificiren lassen wollen, und daß also in Absicht der Benützung der Verifications-Bureaux aller bisheriger Zwang aufhören soll; so wird solches hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 21sten April 1811.

Königliche Breslausche Regierung.

No. 4. Wegen Ablösung der Domainen-Prästationen. Vom 24sten April 1811.

Es ist hohen Orts resolvirt worden, daß das Ablösungs-Capital für Zinsen und Dienste bei denjenigen Königl. Amts-Einsassen, welche in baarem Gelde zahlen wollen, auch ferner zu sieben Procent berechnet und erhoben werden kann; wonach also die in der allgemeinen Gesetz-Sammlung vom 16ten März 1811 No. 12. befindliche Verordnung eine erweiternde Bestimmung erhält.

Die Königlichen Domainen-Kemter und Kemter-Commissarien haben sich hiernach bei den Domainen-Prästations-Ablösungen zu achten, und die Ablösenden davon gehörig zu unterrichten.

Finanz-Deputation der Königlichen Breslauschen Regierung.

No. 5. Die Unterscheidungs-Kennzeichen des schwarzen und grauen Salzes betreffend.

Um zu verhindern, daß, statt des nur zum Betrieb der Glashütten eingehenden schwarzen Salzes, kein graues Stein-Salz eingebracht werde, werden hiermit sämtlichen Accise- und Zoll-, auch städtischen und ländlichen Consumtions-Steuer-Kemtern des Breslauschen Regierungs-Departements, auf den Grund des Rescripts Einer hohen Abgaben-Section im Königl. Finanz-Ministerio vom 13ten hujus, die Unterscheidungs-Kennzeichen dieser beiden Salz-Gattungen näher bekannt gemacht.

Das schwarze Salz ist der Auskehrigt und Schmutz aus den Kothen und Trocken-Kammern, vermischt mit Staub, Sand, Asche und Kohlen, und enthält zwar einen Theil reinen Kochsalzes, kann aber, wegen der beigemischten Unreinigkeiten, und der daher entstehenden schwarzen Farbe zum Genuß für Menschen und Vieh nicht benützt werden.

Das graue Salz hingegen, welches auf der chemischen Fabrik zu Schönebeck nach der Benützung des Pfannen-Steins und der Mutter-Lauge, zu Glauber-Salz,
Mag-

Magnesia z. z. übrig bleibt, ist ein weiches Salz von weißlich grauer Farbe, jedoch ohne Beimischung von Unreinigkeiten.

Das erstere ist nur auf Pässe in Einfuhre erlaubt, das letztere ist verboten.

Sämmtliche Accise-, Zoll- und Consumtions- Steuer Beamten haben daher daß mit Pässen eingehende schwarze Salz nach diesen Kennzeichen genau zu prüfen, und sorgfältig Acht zu haben, daß nicht etwa das graue Salz heimlich eingebracht werde. Breslau, den 24sten April 1811.

Die Breslauer und Reißer Abgaben-Deputation der Königlichen Breslauschen Regierung.

No. 6. Die Tantième der städtischen Consumtions- Steuer-Ämter und Dorf-Einnehmer betreffend.

Um allen Mißverständnissen zu begegnen, wird sämmtlichen Consumtions- Steuer-Ämtern des Breslauschen Regierungs-Departements hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht:

daß ein städtisches Consumtions- Steuer- Amt nie mehr an Tantième, als Einhundert Reichsthaler jährlich, und jeder Dorf-Einnehmer nicht mehr, als jährlich Bierzig Reichsthaler erhalten kann.

Breslau, den 25sten April 1811.

Finanz-Deputation der Königlichen Breslauschen Regierung.

No. 7. Die Nachweisung der eingekommenen extra-ordinairen Einnahme von den am 1sten Januar d. J. vorgefundenen nachträglich versteuerten Fleisch-, Mahlguth- z. z. Beständen betreffend.

Sämmtlichen Stadt- und Land- Consumtions- Steuer-Ämtern des Breslauer Regierungs-Departements wird hierdurch aufgegeben, nach untengedrucktem Schema eine Nachweisung anzufertigen und mit den Schlußsachen pro Maio c. ohnfehlbar an die hiesige Abgaben-Deputation einzuweisen, aus welcher hervorgehet, wie viel an Gefällen für die am 1ten Januar c. vorgefundene nachträglich versteuerte Fleisch- und Mahlguth- Brau- Malz- Brandweinschroot- Bier- und Brandwein- Bestände seit der Einführung der Land- Consumtions- Steuer bis zum letzten Mai c. extraordinarie vereinnahmt worden ist.

Breslau, den 25sten April 1811.

Finanz-Deputation der Königlichen Breslauschen Regierung.

S c h e m a z u r N a c h w e i s u n g

der bei dem Consumtions-Steuer-Bezirks-Amt zu N. — für die am 1sten Januar c. vorgefundenen nachträglich versteuerten Fleisch- und Mahlguth- Brau- Malz- Branntweinschroot- Bier- und Branntwein- Bestände seit Einführung der Land- Consumtions-Steuer bis ult. Mai c. extraordinarie eingegangenen Gefälle.

Betrag der Consumtions-Steuer-Gefälle für die vorgefundenen Bestände
 „ „ „ „ 1804 rthlr. 8 ggr. 6 pf.
 und zwar

1) Für die Fleisch-	} Bestände.	230	rthlr.	ggf.	pf.
2) „ = Mahl-Guth-		698	—	1	—
3) „ = Brau-Malz-		186	—	6	—
4) „ = Branntwein-Schroot-		199	—	1	— 6
5) „ = Bier-		189	—		
6) „ = Branntwein-		213	—		

macht obige 1,804 rthlr. 8 ggr. 6 pf.

N. — den ten 1811.

Königliches Consumtions-Steuer-Bezirks-Amt.

No. 8. Wegen Liquidirung der Extrapost-Kosten bei Reisen in Dienst-Angelegenheiten.

Da die Einleitung getroffen worden ist, daß die in Königl. Dienst-Angelegenheiten mit Extrapost reisenden Militair-Personen und Civil-Officianten von den Postämtern mit gedruckter Quittung über die Bezahlung der Extrapost-Gebühren zum Belage der Liquidationen versehen werden, so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 28sten April 1811.

Königliche Breslauerische Regierung.
